

- Pfarrämter
- Präsidien der Aufsichtskommissionen
- Kirchenpflegschaften

Frauenfeld, den 13. Dezember 2007

Kreisschreiben

Nummer 542

betreffend

«Overheadkosten» bei Pfarrerweiterbildungskursen

Sehr geehrte Damen und Herren

An ihrer Sitzung vom 26. Juni 2006 hat die Synode der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau entschieden, dass die vom Weiterbildungsrat der Landeskirchen von Bern, Zürich und der CER (Conférence des Eglises Romandes) den Teilnehmenden ihres Kursangebots nachträglich in Rechnung gestellten sog. «Overheadkosten» zu 70% durch die Landeskirche übernommen werden. Eine Regelung war nötig geworden, weil die Höhe der Overheadkosten bei der Kursausschreibung noch nicht feststand und ohne eine ausdrückliche Regelung betr. Overheadkosten nicht klar gewesen wäre, wer am Schluss wie viel zu bezahlen hat.

Die Synode hat den Beschluss auf zwei Jahre befristet; er läuft am 31. Dezember 2007 aus. Der Kirchenrat hat darauf verzichtet, der Synode eine Verlängerung des Beschlusses oder einen Beitritt zur Vereinbarung über die Weiterbildung, gemäss welcher die Overheadkosten nach SEK-Schlüssel aufgeteilt würden, zu beantragen.

Die Situation hat sich seit dem Beschluss der Synode insofern verändert, als mit der Kursausschreibung ab dem Jahr 2008 die zu erwartenden Overheadkosten erstmals im Voraus feststehen. Wie dem Kursheft 2008 von «a+w, opf und pwb» zu entnehmen ist, belaufen sich die zusätzlich zu den variablen Kurskosten in Rechnung gestellten Overheadkosten auf Fr. 220.- pro Kurstag und Person. Diese Fixkosten werden definiert als «Personalkosten der Stellen, Infrastruktur, Werbung, Material etc.» und damit begründet, dass «die ausgeschriebenen Kursgelder nur die pro Veranstaltung direkt anfallenden Kosten zu tragen vermögen».

Der Preis eines Kurses aus dem genannten Kursangebot setzt sich also im Jahr 2008 zusammen aus dem im Kursprospekt ausgeschriebenen variablen Kurspreis und den Fixkosten von Fr. 220.- pro Tag. *Keine* Fixkosten in Rechnung gestellt werden bei Kursangeboten im Bereich von WeA (Weiterbildung in den ersten Amtsjahren).

Nachdem die gesamten Kurskosten nun von Anfang an bekannt sind, setzt der Kirchenrat diese mit den «reinen Kurskosten» (d.h. Kurskosten ohne Weg- und Materialkosten) im Sinn von § 5 der Entschädigungsverordnung gleich. Dies macht auch insofern Sinn, als die meisten andern Kursanbieter ihre Fix- oder Overheadkosten auch im Kursgeld berücksichtigt haben und damit ein fairer Preisvergleich möglich ist. Eine spezielle Regelung für die sog. Overheadkosten ist deshalb nicht mehr notwendig.

Die vollen Kosten (variable plus fixe Kosten) fallen für die von Kirchenrat und örtlicher Aufsichtskommission bewilligten Kurse, die ab 1. Jan. 2008 besucht werden, gemäss § 5 der Entschädigungsverordnung unter folgenden Kostenverteilungsschlüssel:

Zu Lasten Kursteilnehmer: Selbstbehalt für Unterkunft und Verpflegung: Fr. 35.- pro Kurstag, sowie 0-20 % des Nettobetrags (=Gesamtbetrag abz. Selbstbehalt)

Zu Lasten Kirchgemeinde: 50-70% des Nettobetrags

Zu Lasten Landeskirche: 30% des Nettobetrags

Der Kirchenrat bittet die Gesuchstellenden, im Kursgesuch von Anfang an den Totalbetrag der zu erwartenden Kosten (inkl. Overheadkosten) aufzuführen. Sollten im konkreten Fall Unsicherheiten bestehen (z.B. im Bereich der Langzeitweiterbildungen), ob mit Overheadkosten zu rechnen ist und in welcher Höhe, ist eine verbindliche Auskunft einzuholen bei:

Aus- und Weiterbildung für Pfarrerinnen und Pfarrer a+w, Blaufahnenstr. 10, 8001 Zürich

Der Kirchenrat unterstützt das Bestreben des erwähnten Weiterbildungsrates sowie anderer Anbieter, Pfarrern und Pfarrerinnen gute Fortbildungsmöglichkeiten anzubieten. Im Sinn einer korrekten Abwicklung entsprechender Gesuche bittet er um Beachtung der in diesem Kreisschreiben festgehaltenen Bestimmungen.

Mit freundlichen Grüssen

EVANGELISCHER KIRCHENRAT
DES KANTONS THURGAU

Der Präsident: Der Aktuar:
Pfr. W. Bühler E. Ritzi